

Vorlage Nr. 321/14

Betreff: **Bildung des Beirates zum Stadtjugendring**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss		11.09.2014		Berichterstattung durch:		Herrn Linke Herrn Gausmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2101	Förderung junger Menschen und Familien
2102	Tageseinrichtungen für Kinder
2103	Gesetzliche Vertretung für Minderjährige und Erwachsene
2104	Kinder- und Jugendarbeit
2105	Öffentliche Spielplätze

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

--

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	€	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
- in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine benennt folgende 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu Beiratsmitgliedern des Stadtjugendringes:

Für die CDU: _____

Für die SPD: _____

Für BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: _____

Für DIE LINKE: _____

Begründung:

Nach § 8 der Satzung des Stadtjugendringes Rheine e. V. ist als Organ des Stadtjugendringes ein Beirat zu bilden. Der Beirat ist installiert worden, nachdem die hauptamtliche Stelle beim Stadtjugendring eingerichtet worden ist.

§ 8 Beirat

a. Der Beirat besteht aus

- der Leitung des Jugendamtes der Stadt Rheine;
- jeweils einem Ausschussmitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, die durch den Jugendhilfeausschuss zu benennen sind;
- der/den 1. Vorsitzenden sowie der/den stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtjugendringes.

b. Aufgaben des Beirates sind:

- Unterstützung des Vorstandes des Stadtjugendringes bei der Erarbeitung konzeptioneller und pädagogischer Konzepte;
- Unterstützung bei der Außendarstellung und Imagepflege;
- Mitwirkung und Unterstützung bei den Aufgaben, die dem Stadtjugendring nach § 75 KJHG übertragen worden sind.

c. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Auf Antrag von mindestens 2/5 der Beiratsmitglieder oder auf Vorstandsbeschluss ist der Beirat mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

d. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Formulierung „*jeweils einem Ausschussmitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen*“ bezieht sich auf die Fraktionen, die mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind. Dieser Zusammenhang erklärt sich wie folgt:

In der Wahlperiode von 2004 bis 2009 waren 3 Fraktionen mit Stimmrecht und eine Fraktion nur mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss vertreten. Zu der Zeit wurden 3 Ausschussmitglieder in den Beirat entsandt.

Zu Beginn der Wahlperiode ab 2009 hatten dann alle 4 vertretenen Fraktionen Stimmrecht, so dass der Stadtjugendring seine Satzung mit dem Ziel geändert hat, allen stimmberechtigten Fraktionen einen Vertreter im Beirat zu ermöglichen. Bis dahin war die Anzahl der Beiratsmitglieder aus dem Jugendhilfeausschuss auf 3 begrenzt.